Prof. Dr. Roland Hefendehl
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Examensklausurenkurs

Besprechung am 28.05.2025

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Notenskala

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
jeweils	1	1	8	25	20	20	16	11	7	6	2	2	0	1	1	0	0	0	0
in %	0,83	0,83%	6,61	20,66	16,53	16,53	13,22	9,09	5,79	4,96	1,65	1,65	0	0,83	0,83	0	0	0	0
absolut	35				56			24			4			2			0		
in %	28,93				46,28			19,83			3,31			1,65			0		
nb/b	35				86														
nb/b in %	28,93				71,07														
Gesamt	**121**																		
Durchschnitt	**5,15**																		

LF	EF	SI	WY	NK
5,0	4,5	6,3	5,4	4,6

Häufige Fehler

Allgemein

- Obersätze unpräzise (Betrug gegenüber… zulasten… (ggfs. zugunsten)
- Mangelhafter Gutachtenstil, fehlende Definitionen

TK 1: Schuhe

- Betrug in mittelbarer Täterschaft zulasten der Endkunden übersehen oder mit anderen Betrugstaten vermischt
- Vermögensschaden bei X häufig verneint wegen Weiterverkauf der Schuhe
- Mögliche Rechtfertigung, § 34, bei G und vor allem bei A übersehen
- Urkundenfälschung häufig bejaht, teilweise Fokus auf diesen TB gesetzt

TK 3: Taschen

- Betrug in mittelbarer Täterschaft zulasten der Endkunden übersehen oder mit anderen Betrugstaten vermischt

TK 4 und 5: Übertreibung der A und Kommissarin K und ihre Frau

- Kaum bzw. teils gar nicht behandelt, vermutlich Zeitproblem

Die Falllösung: Schritt für Schritt

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

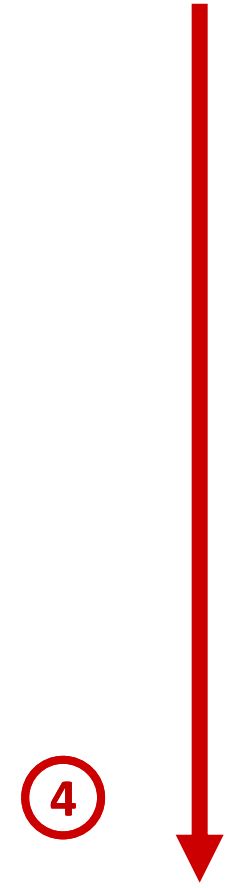

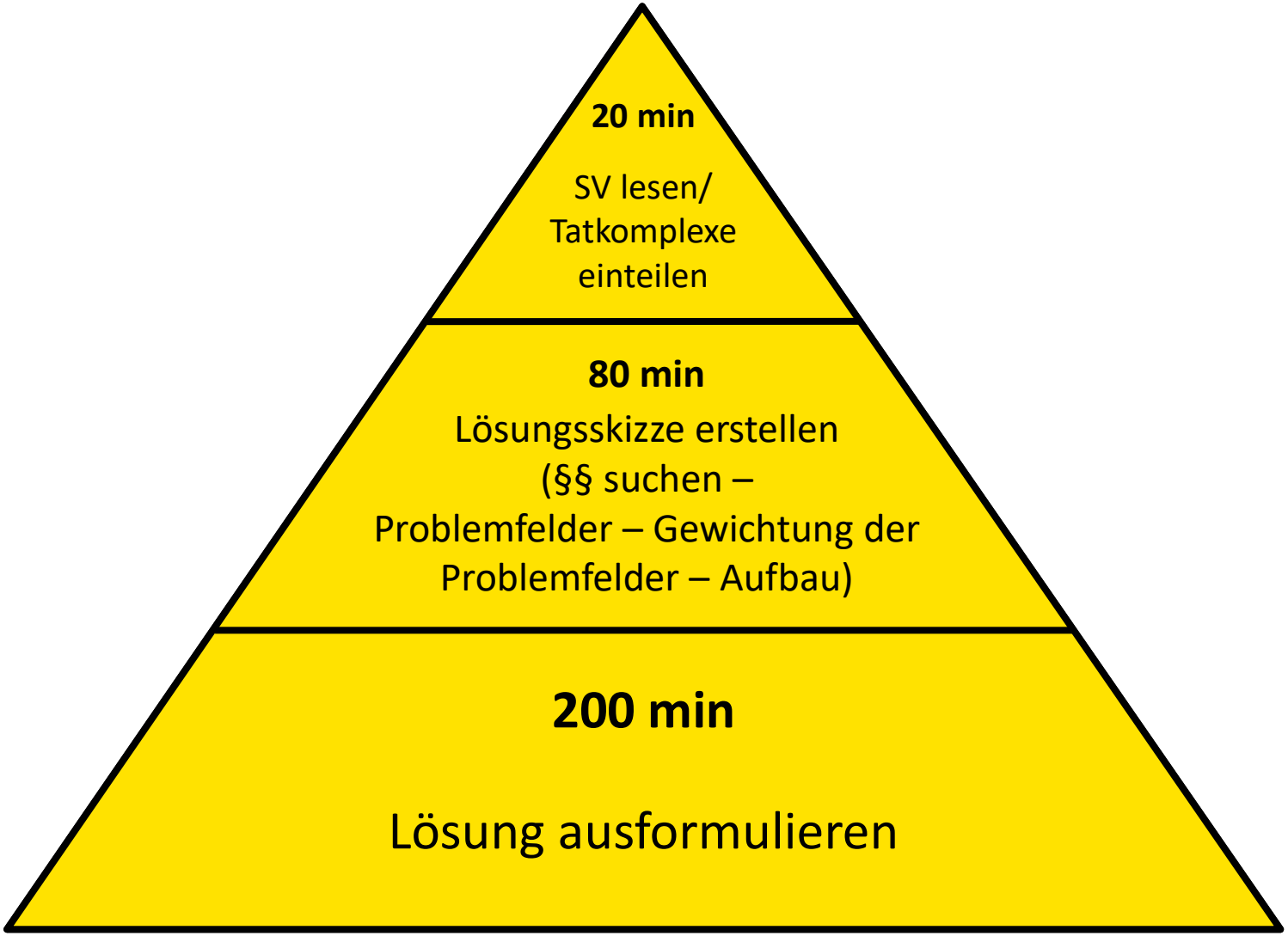
20 min
SV lesen/
Tatkomplexe
einteilen
80 min
Lösungsskizze erstellen
(§§ suchen –
Problemfelder – Gewichtung der
Problemfelder – Aufbau)
200 min
Lösung ausformulieren

Sachverhalt – TK 1: Angebot und Verkauf der Lederschuhe

X kauft alle Schuhe zu je 70 € und veräußert sie zu je 90 € an die Endkund:innen

A erkennt, dass es Kunstlederschuhe sind, tut aber trotzdem wie geheißen

Das mach‘ ich jetzt öfter…

Das wird eine einmalige Sache

Auftrag, Angebotsschreiben an X zu versenden, Annahmeschreiben zu bearbeiten und Versand zu organisieren

G, Geschäftsführer der S-GmbH

A, Angestellte der S-GmbH

A. Tatkomplex 1: Angebot und Verkauf der Lederschuhe

I. <u>Strafbarkeit des G wegen Betrugs in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der X (+)</u>

1. Tatbestand

a) Täuschung (+)

(P): Durch G oder durch A? → Schriftl. Äußerung des G

b) Irrtum (+)

c) Vermögensverfügung (+) Vertrag oder Zahlung

d) Vermögensschaden (+)

(P): Eingehungsbetrug durch Vertragsschluss?

- **M 1:** Ja, schädigende Vermögensverfügung; keine „Vermeidemacht“
- **M 2:** Nein, erst durch die spätere Zahlung

e) Vorsatz, Absicht stoffgleicher rechtswidriger Bereicherung (+)

A. Tatkomplex 1: Angebot und Verkauf der Lederschuhe

I. <u>Strafbarkeit des G wegen Betrugs in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der X (+)</u>

1. Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

- **(P): Rechtfertigender Notstand wegen Rettung der GmbH vor der Insolvenz? (-)**

→ Notstandsfähige Rechtsgüter? (+/-)

- **Vermögen des G (GmbH-Anteile)**
  - **M 1:** Nur, wenn eine Beeinträchtigung von außen vorliegt → (+/-)
  - **M 2:** Immer (+)
- **Bestand der juristischen Person**
  - Wie oben (+/-)
- Jedenfalls: Interessenabwägung oder Angemessenheit (-); Arg:
  - Wertungen der InsO, ZVG etc.
  - Wettbewerbsbegrenzende Vorschriften regelmäßig nicht durch wirtschaftliche Notlagen einschränkbar

A. Tatkomplex 1: Angebot und Verkauf der Lederschuhe

I. Strafbarkeit des G wegen Betrugs in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der X (+)

1. **Tatbestand (+)**
2. **Rechtswidrigkeit (+)**
3. **Schuld (+)**
4. **Strafzumessung: Gewerbsmäßigkeit (+)**

A. Tatkomplex 1: Angebot und Verkauf der Lederschuhe

II. <u>Strafbarkeit des G wegen Betrugs in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Kund:innen</u>

1. Tatbestand (+)

a) Täuschung (+)

- durch X als vorsatzloses Werkzeug (Irrtumsherrschaft des G)

b) Irrtum, Vermögensverfügung, Schaden (+)

c) Vorsatz (+)

d) Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung (+)

- **Eigenbereicherung (-)**
- **Bereicherung der X? (+)**
  - Einnahmen der X stoffgleich mit Verlusten der Kunden, RW (+)
  - **(P): Absicht des G? → Notwendiger Zwischenschritt? → Gesamtplan des G würdigen:**
    - Abverkauf der Schuhe durch X für diesen Betrug nicht nötig
    - Aber für seine geplanten zukünftigen Wiederholungen!

A. Tatkomplex 1: Angebot und Verkauf der Lederschuhe

II. <u>Strafbarkeit des G wegen Betrugs in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Kund:innen</u>

1. **Tatbestand (+)**
2. **Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**
3. **Strafzumessung**
   - a) **Gewerbsmäßigkeit (+)**, mittelbare Vorteile durch zukünftige Wiederholungen
   - b) **Absicht der Vermögensgefährdung einer großen Zahl von Menschen (+)**
     - Mindestens 10-50 Pers. (+)
     - „durch die fortgesetzte Begehung von Betrug“ → weitere rechtlich selbstständige Taten erforderlich

     (P) Nur ein Betrug wegen mittelbarer Täterschaft?

     str.; besser: (+) im Sinne der Qualifikation, damit mittelbarer Täter nicht bessergestellt wird

A. Tatkomplex 1: Angebot und Verkauf der Lederschuhe

III. <u>Strafbarkeit des G wegen Urkundenfälschung (-)</u>

- **Zusammengesetzte Urkunde aus Schuhen und Aufkleber (+)**
- **Aber Aussteller erkennbar und korrekt → „schriftliche Lüge“**

IV. <u>Strafbarkeit der A wegen Betrug in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der X in Mittäterschaft mit G (-)</u>

Kein gemeinsamer Tatplan

A. Tatkomplex 1: Angebot und Verkauf der Lederschuhe

V. Strafbarkeit der A wegen Beihilfe zum Betrug des G gegenüber und zulasten von X

1. **Tatbestand (+)**

   Vors. und rw. Haupttat ist Betrug in bes. schwerem Fall (Geschäftsmäßigkeit)

2. **Tatbestandsverschiebung, § 28 II StGB analog**: A handelt nicht geschäftsmäßig

3. **Rechtswidrigkeit (+)**

   (P) § 34 wegen Verteidigung des eigenen Arbeitsplatzes (-)

   - **M 1:** Nicht notstandsfähig, allgemeines Lebensrisiko
   - **M 2:** Notstandsfähig, aber Abwägung oder Angemessenheit (-), wenn allgemeine Lebensrisiken sonst „abgewälzt“ würden

4. **Schuld (+)**

VI. Strafbarkeit der A wegen Beihilfe zum Betrug in einem besonders schweren Fall des G in mittelbarer Täterschaft gegenüber und zulasten der Kund:innen

- **Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld (+)**

  Insb. : Wissen um die Schädigung einer großen Zahl von Menschen

A. Tatkomplex 1: Angebot und Verkauf der Lederschuhe

VII. Gesamtergebnis Tatkomplex 1

- **Strafbarkeit des G wegen:**
  - Betrugs in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der X

  in Tateinheit mit
  - Betrug in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Kund:innen und zugunsten von X

- **Strafbarkeit der A wegen:**
  - Beihilfe zum Betrug des G gegenüber und zulasten der X

  in Tateinheit mit
  - Beihilfe zum Betrug des G in mittelbarer Täterschaft gegenüber und zulasten der Kund:innen in einem besonders schweren Fall

Sachverhalt – TK 2: Die Einladung ins Restaurant

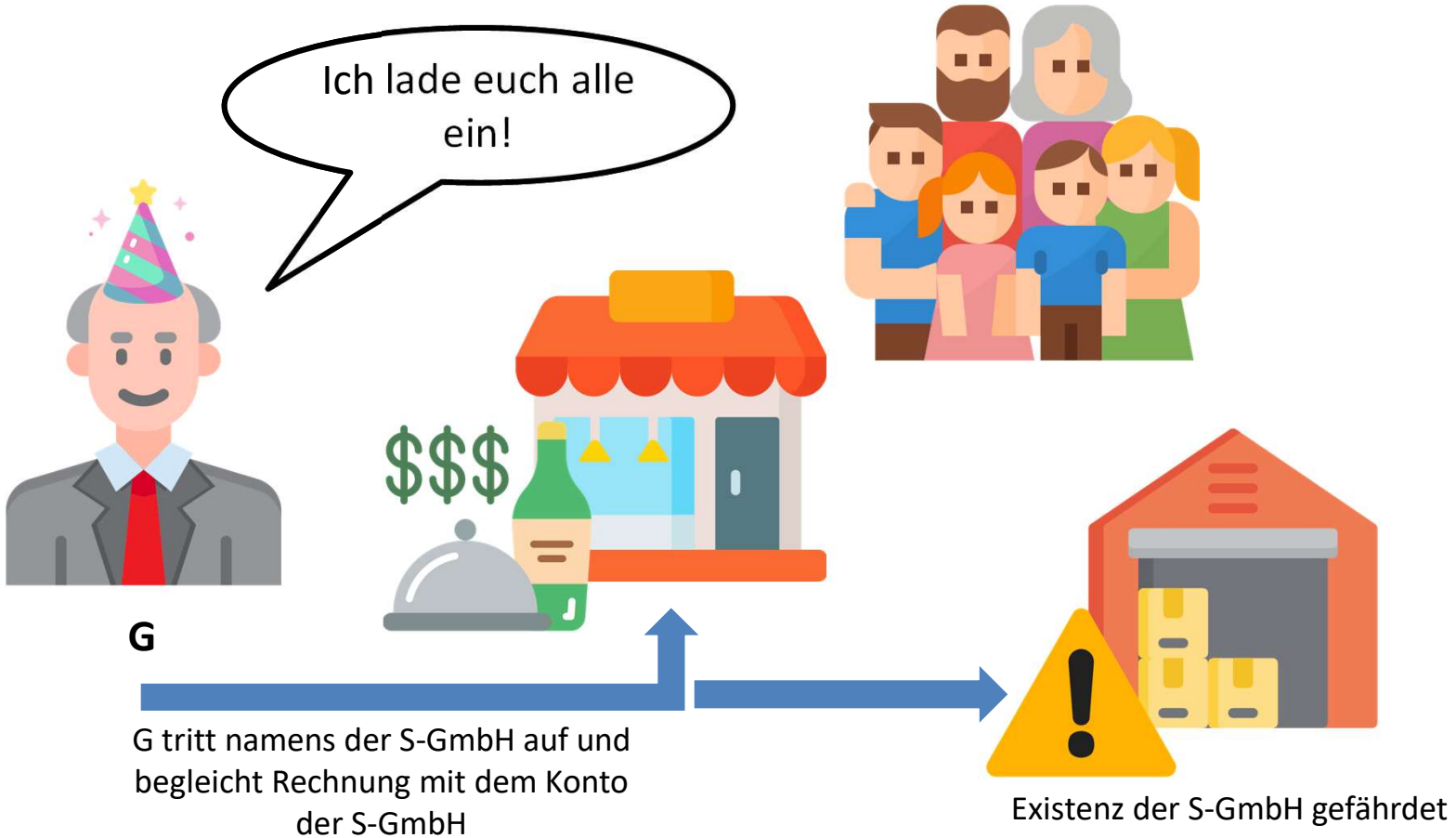

B. Tatkomplex 2: Die Einladung ins Restaurant

I. Strafbarkeit des G gem. § 266 I Alt. 1, II i.V.m. § 263 III Nr. 3 StGB zulasten der GmbH (+)

1. Tatbestand

a) Verfügungsbefugnis und deren Missbrauch (+)

(P) In welchem Umfang darf G der S-GmbH Vermögen entziehen?

Grenze , wenn Existenz der GmbH bedroht ist

BGH: Jedenfalls, wenn ins Stammkapital eingegriffen wurde; hier unklar

b) Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht (+)

c) Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Regelbeispiel: Wirtschaftliche Not (+)

Auch bei juristischen Personen möglich

II. Strafbarkeit des G gem. § 261 I S. 1 Nr. 3 StGB (-)

- Gegenstand aus rechtswidriger Vortat, Verschaffen (+)
- § 261 VII: Inverkehrbringen unter Verschleiern der rechtswidrigen Herkunft (-): Erfordert mehr als nur eigennützige Verwertung

Sachverhalt – TK 3: Verkauf der Taschen

A

Jawoll, so machen wir‘s!

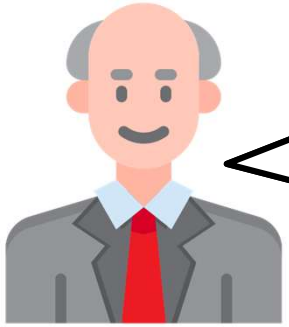

G

Tolle Idee, ich befördere dich! Bitte leite alles in die Wege, das machen wir jetzt ein paar Jahre so bei der X, um die S-GmbH zu sanieren.

Wie wär‘s mit Taschen aus „fairem Handel“ zum Preis von normalen Taschen?

Sachverhalt – TK 3: Verkauf der Taschen

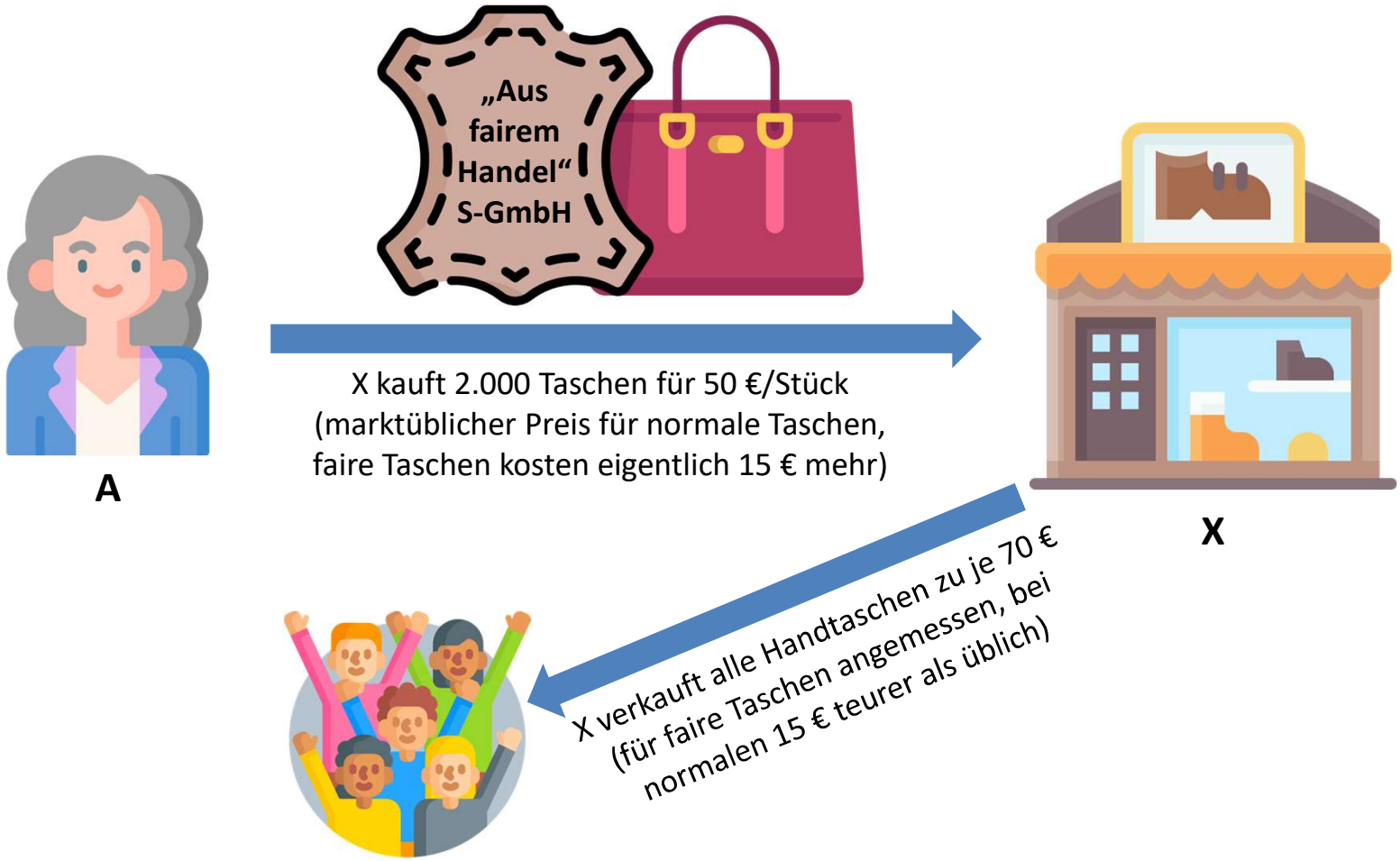

C. Tatkomplex 3: Verkauf der Taschen

I. Strafbarkeit der A wegen Betrugs gegenüber und zulasten der X (+)

Tatbestand

a) Irrtum und Vermögensverfügung (+)

b) Vermögensschaden (+)

(P) Die Taschen sind ihren Preis wert

→ Problem des „unechten Erfüllungsbetrugs“

- **M 1:** Schaden (+), da Anspruch auf höherwertige Gegenleistung erlangt
- **M 2:** Schaden (-), da tatsächlich erbrachte Leistung und Gegenleistung ausgewogen sind; keine Exspektanz, es bleibt lediglich erhoffte Mehrung aus

II. Strafbarkeit der A wegen Betrug in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Kunden:innen (+)

1. Tatbestand

a) Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung (+)

Täuschung der Kund:innen durch X, aber Irrtumsherrschaft über X durch A

C. Tatkomplex 3: Verkauf der Taschen

II. <u>Strafbarkeit der A wegen Betrugs in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Kunden:innen (+)</u>

1. Tatbestand

a) Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung (+)

b) Vermögensschaden (+)

- **(P) Kund:innen wissen um „selbstschädigendes" Verhalten – höherer Preis nur wegen Fair Trade-Lizensierung (a.A.: Fair Trade als wertbildender Faktor)**

→ Problem des Spenden- und Bettelbetrugs

- **M 1:** Unbewusste Selbstschädigung nötig; hier: Bewusstsein über Gegenleistungslosigkeit → (-)
- **M 2:** Unbewusste Selbstschädigung nicht zwingend, täuschungsbedingte Weggabe von Werten als solche genügt → (+)
- **M 3:** Vermögensschaden, wenn irgendein Zweck vereinbart und nicht eingehalten wurde; hier (+)
- **M 4 (h.M.):** Grds. Unbewusste Selbstschädigung nötig. Aber: aus kriminalpolitischen Gründen Spenden- und Bettelbetrug strafbar, wenn Zweck mit sozialem Sinn verfolgt wurde; hier (+)

C. Tatkomplex 3: Verkauf der Taschen

II. <u>Strafbarkeit der A wegen Betrugs in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Kunden:innen (+)</u>

1. Tatbestand

a) Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung (+)

b) Vermögensschaden (+)

c) Vorsatz, Absicht stoffgleicher rechtswidriger (Dritt-)Bereicherung (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafzumessung

a) Gewerbsmäßigkeit (+)

Absicht zur Erhaltung des Arbeitsplatzes

b) Schädigung einer großen Zahl von Menschen

Problem wie oben: Weitere Taten wegen mittelbarer Täterschaft fragl., aber (+)

III. <u>Strafbarkeit des G wegen Betrugs gegenüber und zulasten der X (-)</u>

Kein Schaden, s.o.

C. Tatkomplex 3: Verkauf der Taschen

IV. <u>Strafbarkeit des G wegen Betrugs in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Kunden:innen</u>

Tatbestand

Täuschung (-)

- **(P) Ist die Täuschung der A (mittelbar über das irrende Werkzeug X) dem G als Mittäter zuzurechnen?**
  - **M 1:** Tatherrschaftslehre (-)
    - **M 1a:** Tatbeitrag im Ausführungsstadium zwingend → (-)
    - **M 1b:** Ausgleich durch Planungsplus im Vorfeld; hier eher (-)
  - **M 2:** Innere Willensrichtung ist maßgeblich, objektive Kriterien zur Bestimmung heranziehen → (+)

V. <u>Strafbarkeit des G wegen Beihilfe zum Betrug in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Endkund:innen (+)</u>

- Sog. psychische Beihilfe
- Wusste um die Schädigung einer großen Anzahl von Menschen
- Handelt selbst (§ 28 II analog) geschäftsmäßig

C. Tatkomplex 3: Verkauf der Taschen

VI. Gesamtergebnis Tatkomplex 3

- **Strafbarkeit der A wegen:**
  - Betrugs gegenüber und zulasten der X

  in Tateinheit mit
  - Betrugs in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Kund:innen und zugunsten von X

- **Strafbarkeit des G wegen:**
  - Beihilfe zum Betrug in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall gegenüber und zulasten der Kund:innen und zugunsten der X

Sachverhalt – TK 4: Übertreibung gegenüber der Freundin

K (außer Dienst)

A

[…] Das alles haben G und ich gemacht. Außerdem hat G vor ein paar Wochen noch einen anderen Geschäfts-partner räuberisch erpresst.

D. Tatkomplex 4: Übertreibung gegenüber der Freundin

I. Strafbarkeit der A wegen Verleumdung (+)

1. Tatbestand (+)

- Behaupten einer unwahren ehrenrührigen Tatsache über einen existenten Ehrträger (+)
- Vorsatz, auch bzgl. Unwahrheit

2. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

3. Strafantrag

II. Strafbarkeit der A wegen Übler Nachrede (+)

Verdrängt vom spezielleren § 187

Sachverhalt – TK 5: Die untätige K und ihre Frau

... Das habe ich über G erfahren. Aber gar kein Bock auf die ganze Arbeit …

K (außer Dienst)

Stimmt, dann mach‘ ich einfach nichts.

Ach, dann lass‘ es doch einfach. Außerdem bin ich doch mit der Frau des G befreundet.

E

E. Tatkomplex 5: Die untätige K und ihre Frau

I. <u>Strafbarkeit der K wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen zugunsten der A (+)</u>

1. Tatbestand (+)

a) Strafbare Haupttat: Betrug in besonders schwerem Fall

b) Eintritt des Erfolgs (+)

- Erhebliche Verzögerung reicht aus; str., 10-14 Tage

c) Möglichkeit der Erfolgsabwendung, Unterlassen, Quasikausalität (+)

d) Garantenstellung (+)

- **(P) K ist nicht im Dienst**

→ Problem der Garantenstellung bei außerdienstlicher Kenntniserlangung

E. Tatkomplex 5: Die untätige K und ihre Frau

I. <u>Strafbarkeit der K wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen zugunsten der A (+)</u>

1. Tatbestand (+)

d) Garantenstellung (+)

→ Problem der Garantenstellung bei außerdienstlicher Kenntniserlangung

- **M 1:** Einzelfallabwägung: Privatsphäre – Strafverfolgungsinteresse
  - Schwere des Vergehens, Umstände der Kenntnisnahme → (+)
  - Teils Einschränkungen vertreten:
    - **M 1a: Nur bei** Katalogtaten des § 138 → (-)
    - **M 1b:** Nur bei Verbrechen → (-)
    - **M 1c (neuere Rspr.:):** Pflicht zum Einschreiten, wenn die strafbare Handlung während der Dienstzeit fortwirkt, z.B. bei wiederholten oder Dauerdelikten (+)
- **M 2:** Generell keine Pflicht zum Einschreiten → (-)

e) Amtsträgereigenschaft der K

f) Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit, Schuld

E. Tatkomplex 5: Die untätige K und ihre Frau

II. <u>Strafbarkeit der K wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen zugunsten des G (+)</u>

- Bzgl. der Betrugstaten (+)
- Haupttat fehlt aber bzgl. der räuberischen Erpressung

III. <u>Strafbarkeit der K wegen versuchter Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen zugunsten des G (+)</u>

- Aber: K glaubt an die räuberische Erpressung → Untauglicher Versuch

IV. <u>Strafbarkeit der E wegen Anstiftung zur Strafvereitelung durch Unterlassen zugunsten von G und A (+)</u>

- E ist keine Amtsträgerin, daher Tatbestandsverschiebung gem. § 28 II zur Strafvereitelung durch Unterlassen

E. Tatkomplex 5: Die untätige K und ihre Frau

V. Gesamtergebnis Tatkomplex 5

- **Strafbarkeit der A wegen:**
  - Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen zugunsten der A

  in Tateinheit mit
  - Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen zugunsten des G

  in Tateinheit mit
  - Versuchter Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen zugunsten des G

- **Strafbarkeit der E wegen:**
  - Anstiftung zur Strafvereitelung durch Unterlassen